

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 22.10.1975 gegründete Verein trägt den Namen 'Förderkreis der Evangelischen Stiftung Alsterdorf'.
- (2) Der Verein wurde am 17.12.1975 unter der Nr. 69 VR 8385 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die selbstlose Unterstützung der evangelisch-lutherischen Kirche sowie die Mittelbeschaffung für diese Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der als rechtsfähig selbstständig anerkannten steuerbegünstigten Evangelischen Stiftung Alsterdorf und ihrer Einrichtungen, indem dieser insbesondere Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht errichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie besitzen keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an die Geschäftsführung. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres frei. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Jahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen ist.

§ 4

Beiträge und Zuwendungen

Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszwecks werden durch jährliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 5

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
- (2) Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückvergütung evtl. geleisteter Sacheinlagen.
- (3) Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr hat im Laufe des 1. Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 1. für die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 2. für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses mit Jahresbericht für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr,
 3. für die Genehmigung des Etats für das laufende Kalenderjahr,
 4. für die Wahl des Rechnungsprüfers,
 5. für Änderungen des Satzung, insbesondere Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Erweiterung des Vereinszwecks im Rahmen gemeinnütziger Aufgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse über
 1. eine Satzungsänderung
 2. Auflösung des Vereins,für die eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Kuratoriums, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor der Versammlung zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens dem 10. Teil der Mitglieder oder auf Beschluss des Kuratoriums ist durch den Vorstand eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einzuberufen.

Das Verlangen ist an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung schriftlich zu stellen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat, in dringenden Fällen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- (6) Die Niederschrift der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist von dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über die gefassten Beschlüsse.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 16 Personen des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und der Wirtschaft.
- Die Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Das erste Kuratorium wird von der Gründerversammlung bestellt.
- (2) Das Kuratorium beschließt über
1. die Bestellung des Vorstandes
 2. die Richtlinien der Führung des Vereins
 3. die gemeinnützige Verwendung der vorhandenen Vereinsmittel.
- (3) Für die Einberufung des Kuratoriums gilt § 7 Abs. 5 entsprechend. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, die seines Stellvertreters. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden und wird durch 2 von der Evangelischen Stiftung Alsterdorf bestellte Mitglieder erweitert, die nur beratende Stimmen haben.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Kuratoriums für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann vom Vorstand an einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen übertragen werden.

§ 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr läuft vom 22.10.1975 bis 31.12.1975.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Stiftung Alsterdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

Stand: 15.06.2011